



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

**An den Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags**

z.H. Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Henrike Bleck
Tel.: 0431988 1625
henrike.bleck@landtag.ltsh.de

06.02.2025

**Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern
häuslicher Gewalt (Drucksache 20/2746)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Einleitung

Menschen mit Behinderungen stellen eine gesellschaftliche Gruppe dar, die einem besonders hohen Risiko ausgesetzt ist, Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen zu erfahren. Gleichzeitig befinden sie sich im Hinblick auf den Schutz vor Gewalt, vor allem, wenn sie in Einrichtungen leben und arbeiten, strukturell und rechtlich in einer besonders schwierigen Lage. Bisherige Forschung zeigt, dass bereits vorhandene Unterstützungsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen und Männer, sowie Kinder und Jugendliche häufig nicht barrierefrei erreichbar und nutzbar sind. Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sollen zwar ein sicheres und geschütztes Lebens- und Arbeitsumfeld bieten, aber gerade hier laufen die bestehenden rechtlichen Instrumente zum Schutz vor Gewalt oft ins Leere. Die Nutzerinnen und Nutzer sind zu ihrem eigenen Schutz auf die Mitwirkung der Einrichtungsträger bzw. -leitungen angewiesen, deren Schutzpflichten oft nicht genau genug definiert sind und auch in der Praxis nicht umfassend umgesetzt werden.

Daher möchten wir Sie bitten zu prüfen inwiefern die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in den gesetzlichen Regelungen bereits berücksichtigt sind bzw. berücksichtigt werden müssen, um einen umfangreichen Schutz und Hilfezugang zu gewährleisten.

Die Schwerpunkte der Neuregelungen sind zu begrüßen.

1. neue Regelungen bei Betretungs- und Kontaktverboten und Ausweitung Anwendungsbereich

Herausforderung bei Wohn-Einrichtungen: Das Wohnen in einer besonderen Wohnform ist kein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt, weshalb das Wegweisungsrecht unter Umständen nicht greift, allenfalls das Kontaktverbot. Wenn die Tatperson ein Mitbewohner oder Mitbewohnerin mit Behinderung ist, der/die auch einen Rechtsanspruch auf Förderung, Pflege oder Therapie hat, besteht zudem das berechtigte Interesse des Täters/der Täterin zum weiteren Aufenthalt in der Einrichtung. Eine Verlegung in eine andere Wohngruppe oder eine andere Einrichtung verschiebt die Problemlösung jedoch auch in andere Wohngruppen, zumal Täterarbeits-Programme fehlen.

Es braucht mehr barrierefreie Frauenhäuser. Es gibt keine Regelung, wie im Falle der Wegweisung des pflegenden Täters die Pflege beispielsweise im Frauenhaus der gewaltbetroffenen Frau unbürokratisch und schnell realisiert werden kann.

2. Ausweitung Kontakt- und Näherungsverbot

Die Täter und Täterinnen kommen meist aus dem Umfeld und sind ihnen fast immer bekannt: Eltern, Stief- oder Pflegeeltern, Betreuungspersonen aus Wohn- und Werkstätten sowie Mitbewohner und Mitbewohnerinnen in Einrichtungen. Die Betroffenen befinden sich häufig in emotionaler oder auch körperlicher Abhängigkeit von den Tätern. Besonders die körperliche Nähe zu Pflegepersonen erleichtert Grenzverletzungen.

Es braucht mehr barrierefreie Frauenhäuser. Siehe Punkt 1.

3. Verlängerung von gerichtlichen Beschlüssen bei Gefahrenabwehr

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass zur Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres (fremdgefährdenden) Verhaltens nicht in betreuten Wohnformen und anderen Rehabilitationseinrichtungen versorgt werden können, flächendeckend geeignete Dienste und Einrichtungen zur Verfügung stehen. Dazu könnten modellhafte Projekte zur Entwicklung geeigneter Angebote gefördert werden.

4. Einführung elektronischer Aufenthaltsüberwachung

Die Einführung der elektronische Aufenthaltsüberwachung ist begrüßenswert, aber in diesem Zusammenhang müsse die Wohn- und Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Weitere Forderungen

Polizei und Justiz sind zu schulen für die konsequente Intervention und Strafverfolgung bei Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe und den Umgang mit kommunikativ, kognitiv oder psychisch beeinträchtigten Personen (insbesondere im Hinblick auf die Verwertung von Aussagen). Dies muss auch fester Bestandteil der Ausbildungen im polizeilichen und justiziellen Sektor sein.

Abschluss

Es ist bekannt, dass die Versorgungssituation mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert ist nicht desto trotz müssen die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Das bestehende Angebot ist weder flächendeckend nutzbar noch gleichwertig mit der von Personen ohne Behinderungen.

Die Landesbeauftragte sieht den dringlichen Handlungsbedarf, die Rechte von Menschen mit Behinderungen besser zu schützen und barrierefreien Zugang zum Hilfesystem sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michaela Pries